

EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH - nachfolgend „Riedel“ genannt – bestehen aus

- den Allgemeinen Bedingungen, Teil A,
- den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B, und
- den Besonderen Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Software, Teil C.

Alle Teile werden nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt.

Die AGB gelten für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, aufgrund welcher Riedel Lieferungen und/oder Leistungen – diese Lieferungen und/oder Leistungen nachfolgend zusammengefasst „Leistungen“ genannt – gegenüber ihrem Vertragspartner – dieser nachfolgend „Besteller“ genannt – erbringt.

Die vorliegenden AGB gelten jedoch nicht für die Durchführung von Arbeiten, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird, und nicht für die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Bau- und/oder Anlagenteile. Für diese vorgenannten Arbeiten und Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDER-WEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B oder C anderweitige Regelungen getroffen werden.

1.2 Für den in der Einleitung benannten Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr Riedel Automatisierungstechnik GmbH gelten ausschließlich diese. Im Übrigen gelten ausschließlich die vorliegenden AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von Riedel, soweit diese mit dem Besteller vereinbart sind.

Abweichende Einkaufsbedingungen und/oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme von Riedel nicht Vertragsinhalt, auch wenn Riedel nicht widerspricht.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Die AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

2.1 Riedel ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.

2.2 Über Änderungen der AGB wird Riedel den Besteller mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Besteller kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Besteller die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.

2.3 Bei der vorgenannten Mitteilung weist Riedel auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. ANGEBOTE VON RIEDEL

3.1 Allgemeine Darstellungen der Leistungen von Riedel (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

3.2 An Angebote und Angebotspreise hält sich Riedel für die Dauer von sechs Wochen gebunden. Offensichtliche

Schreib- und/oder Rechenfehler können von Riedel auch nachträglich korrigiert werden.

4. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Wartung von Komponenten, Pflege von Software oder Software-as-a-Service) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um Verlängerungsperioden von jeweils 12 Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wurde.

4.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Riedel insbesondere dann vor, wenn der Besteller trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt.

5. PREISE UND PREISVORBEHALT; ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG

5.1 Die Angebotspreise verstehen sich rein netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage. Bei Lieferungen gelten sie ab Werk.

5.2 Teillieferungen und -leistungen können gesondert fakturiert werden.

5.3 Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Leistungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen behält sich Riedel Preisänderungen vor.

5.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

6.1 Bei Lieferungen ist Riedel berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorausrechnungen am Tag der Bestellung der Ware.

Im Übrigen stellt Riedel mangels abweichender Vereinbarung ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
- bei wiederkehrender Vergütung: im Voraus zum vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. monatlich oder jährlich);

6.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann Riedel – ohne Aufgabe etwaiger weiterer zustehender Rechte und Ansprüche – eine Verzugszuschuld in Höhe von EUR 40,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers – auch aus anderen Verträgen mit Riedel – werden sämtliche ausstehenden Forderungen von Riedel gegen den Besteller sofort zur Zahlung fällig

6.4 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der Besteller nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Riedel gelieferten Waren weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern.

6.5 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist Riedel weiter nach Mahnung berechtigt, noch offenstehende Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Das gilt auch für offenstehende Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Besteller.

6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch Riedel gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.

7. LIEFERUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

7.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen Riedel – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – berechtigt ist.

7.2 Verpackung wird zusätzlich berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern die Ware durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Dem Besteller steht der Gegenbeweis offen. Soweit Riedel nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten der Rücknahme der verwendeten Verpackung. Nimmt Riedel ordnungsgemäß gelieferte Ware zurück, so ist Riedel berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.

7.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt, eine pflichtgemäße Warendisposition von Riedel vorausgesetzt, vorbehalten. Riedel wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von Riedel gegenüber dem Besteller bleiben die gelieferten Waren Eigentum von Riedel. Dies gilt auch bei Kontokorrentforderungen.

8.2 Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden hiermit im Voraus an Riedel abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von Riedel gegenüber dem Besteller berechneten Forderung in Bezug auf die weiterveräußerte Vorbehaltsware. Riedel nimmt die Abtretung hiermit an.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Besteller berechtigt, die Forderungen für Riedel einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende oder beabsichtigte Globalzessionen hat der Besteller Riedel unverzüglich zu informieren. Von einer Selbsteinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird Riedel solange Abstand nehmen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.

8.3 Ist Riedel zur Rückforderung der Waren berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Waren bereits erfolgt, ist der Besteller verpflichtet, die Namen der Käufer und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit Riedel seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom Besteller unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

8.4 Falls der realisierbare Wert aller Riedel gegebenen Sicherheiten, insbesondere nicht nur im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu besichernden Forderung von Riedel, um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich Riedel, Sicherheiten nach Wahl von Riedel freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20% überschritten wird. Auf berechnete Belange des Bestellers wird Riedel Rücksicht nehmen.

9. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES BESTELLERS

9.1 Der Besteller unterstützt Riedel bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Besteller zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für Riedel kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der Besteller, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig alle von Riedel zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- etwaig im Rahmen der Leistungserbringung von ihm festgestellte Fehler, Störungen, Probleme etc. Riedel unverzüglich mitteilen,
- bei der Leistungserbringung bei dem Besteller vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen,
- Riedel bzw. den von Riedel Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen,
- etwaig erforderliche Datensicherungen vornehmen und
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit Riedel bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Bestellers sind ggf. im Angebot bezeichnet.

9.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Besteller Riedel diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

10. BEISTELLUNGEN DES BESTELLERS

10.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Bestellers (z. B. Unterlagen, Daten oder Software) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für Riedel kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von Riedel, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

10.2 Für die Beistellungen ist allein der Besteller verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht) verstoßen.

10.3 Soweit Beistellungen des Bestellers urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Besteller Riedel das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem Besteller bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.

11. RECHTE DES BESTELLERS BEI MÄNGELN

11.1 Erklärungen von Riedel (z.B. Leistungsbeschreibungen) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf im Zweifel einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von Riedel.

11.2 Sofern Riedel gegenüber dem Besteller zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Besteller die Mängel jeweils unverzüglich zu melden und möglichst präzise zu beschreiben.

11.3 Soweit die vereinbarten Leistungen mietvertraglichem Mängelrecht unterliegen (z. B. bei Software-as-a-Service), gilt dieses mit folgender Maßgabe:

Das Kündigungsrecht des Bestellers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlergeschlagen anzusehen ist.

Unbeschadet der Ziffer 12 ist weiter die verschuldensunabhängige Haftung von Riedel nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen.

11.4 Im Übrigen wird Riedel im Falle der gesetzlichen Mängelhaftung die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen bei Riedel liegt.

Hierfür hat der Besteller Riedel die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass Riedel uneingeschränkter Zugang zu den (ggf. mangelhaften) Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

Der Besteller ist zur Selbstvornahme nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden zwingend erforderlich. In einem solchen Fall ist Riedel sofort zu verständigen.

12. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

12.1 Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von Riedel nach Maßgabe des § 44a TKG begrenzt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von Riedel nach den folgenden Bestimmungen.

12.2 Riedel haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

12.3 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Riedel bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet Riedel unbeschränkt.

12.4 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von Riedel auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden beschränkt. Für Schäden durch Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit haftet Kieback&Peter unbeschränkt. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

12.5 Im Falle einer Haftung von Riedel nach dem vorstehenden Absatz 12.4 ist diese Haftung der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt.

Riedel geht davon aus, dass die vorstehende summenmäßige Haftungsbeschränkung der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem Besteller diese Haftungsbeschränkung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Besteller Riedel darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

12.6 Die Haftung für Datenverlust bzw. Datenvernichtung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Besteller eingetreten wäre.

12.7 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von Riedel.

12.9 Ansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzungen bei Lieferungen verjähren in zwölf Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.10 Riedel weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung, z.B. im Falle einer notwendigen Spannungsunterbrechung, Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können.

Riedel übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Programmierungsarbeiten von Hard- und Software entstehen.

13. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

13.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt.

Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.

13.2 Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.

13.3 Soweit Riedel für den Besteller eine Auftragsverarbeitung im Sinne des § 28 DSGVO durchführt, schließen die Parteien eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung.

13.4 Sofern Riedel sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist Riedel berechtigt, Vertrauliche Informationen und Daten des Bestellers gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Riedel wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen und Daten verpflichtet.

13.5 Riedel ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen und von Daten des Bestellers berechtigt, soweit Riedel hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

14. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Riedel und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von Riedel örtlich und sachlich zuständige Gericht. Riedel ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14.3 Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz von Riedel.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

15. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

16. ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN

16.1 Riedel wird dem Besteller die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils schriftlich oder E-Mail mitteilen. Der Besteller wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Riedel ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Bestellers durch Riedel bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Riedel.

16.3 Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.

16.4 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Besteller an Riedel gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird Riedel innerhalb einer angemessenen Frist beheben, sofern nicht Riedel nach den gesetzlichen Maßgaben hiervon befreit oder zur Verweigerung der Mangelbehebung berechtigt ist (z. B. weil die Behebung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist).

Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder Riedelnachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt.

16.5 Erklärt bzw. bestätigt der Besteller bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziffer 16.1) weder schriftlich die Abnahme, noch

teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist Riedel berechtigt das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.

Darüber hinaus gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Besteller diese produktiv einsetzt.

- 16.6 Riedel kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 16 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

17. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 17.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Besteller an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für betriebliche Zwecke.

- 17.2 Die Nutzungsrechtseinräumung zu Gunsten des Bestellers nach Ziffer 17.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung an Riedel.

- 17.3 Alle nicht ausdrücklich dem Besteller eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei Riedel. Insbesondere hat Riedel das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

18. INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN

- 18.1 Hat Riedel (z. B. Regel-) Anlagen in Betrieb zu nehmen, so sind von dem Besteller die erforderlichen Betriebsmittel (Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/Kaltluft, Dampf, Strom, Datenleitungen, -übertragungsstrecken etc.) in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

- 18.2 Die Inbetriebnahme muss mit angemessener Frist bei Riedel angemeldet sein. Bei der Inbetriebnahme müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des Bestellers sowie ein Mitarbeiter des mit der Verdrahtung beauftragten Elekronunternehmens zugegen sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Geräte muss durch den Besteller gewährleistet werden.

- 18.3 Liegt die Gerätemontage und -installation nicht im vereinbarten Auftragsumfang von Riedel, so hat der Besteller die Montage und Verkabelung von Feldgeräten sowie den Anschluss der Geräte im Schaltschrank rechtzeitig sicherzustellen.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON SOFTWARE

19. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils C gelten nur, soweit Riedel dem Besteller Computerprogramme und ggf. zugehöriges Begleitmaterial – nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt – entweder

- zur Nutzung überlässt (z. B. auf Datenträger oder per Download) oder
- anderweit zur Nutzung zur Verfügung stellt (z. B. über das Internet als Software-as-a-Service),

und für diese Fälle vorrangig vor den übrigen Regelungen

dieser AGB.

20. ZUSÄTZLICHE LIZENZBESTIMMUNGEN

Für einzelne Softwareprodukte können neben diesen AGB auch spezielle Software-Lizenzbestimmungen gelten, deren Geltung Riedel dem Besteller in diesem Fall jeweils anzeigen wird. Soweit sich aus den Software-Lizenzbestimmungen nicht etwas anderes ergibt, gelten diese ergänzend und erweiternd zu den vorliegenden AGB.

21. UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS

- 21.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software zu eigenen internen Zwecken.

- 21.2 Der Besteller darf die ihm überlassene Software ausschließlich auf dem hierfür bestimmten System nutzen. Eine Nutzung auf weiteren Systemen ist untersagt und bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.

- 21.3 Soweit nicht aufgrund der vorstehenden Rechtsgewährung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Kunden jegliche Verbreitung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung der Software untersagt.

- 21.4 Die Verbindung der Software mit Softwareprogrammen Dritter sowie die Erteilung von Unterlizenzen sind dem Besteller nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit Riedel erlaubt.

- 21.5 Die durch diese AGB an der Software eingeräumten Nutzungsrechte sind bei überlassener Software auf den Objektcode der Software beschränkt, bei Software-as-a-Service auf die Nutzung der Software über das Internet. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht in keinem Fall.

- 21.6 Soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt, verbleiben alle sonstigen Rechte an Software und Dokumentation, insbesondere das Eigentumsrecht, bei Riedel.

22. AKTUALISIERUNGEN DER SOFTWARE

- 22.1 Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Software Anpassungen, Fortentwicklungen und/oder sonstigen Aktualisierungen unterliegen kann. Riedel ist berechtigt, derartige Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen und darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Aktualisierungen dem Besteller angeboten werden. Ein Anspruch des Bestellers auf den Erhalt von Aktualisierungen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich derartiges vereinbart ist oder durch zwingende gesetzliche Regelungen bestimmt wird.

Soweit Riedel dem Besteller Aktualisierungen unentgeltlich anbietet, wird der Besteller diese auf Wunsch von Riedel übernehmen und installieren, soweit dem Besteller dies nicht unzumutbar ist.